



**Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 117 SGB III Grundsatz

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 20.08.2020

Nr. 2: Ergänzung um die Möglichkeit, behinderungsbedingt erforderlicher Mehraufwände bei der Teilnahme an einer allgemeinen Maßnahme zu gewähren

Nr. 6: Die Ausführungen zur Förderbarkeit schulischer Ausbildungen/Studium wurden erweitert, um die Argumentation für Förderentscheidungen besser zu unterstützen.

In den letzten Jahren ergingen mehrere BSG- und LSG-Entscheidungen zu Ungunsten der BA. Es wurde entschieden, dass die BA anstelle des Eingliederungshilfeträgers - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - zur Förderung einer schulischen Ausbildung, eines Studiums oder Assistenzleistungen bzw. Hilfsmittel im Rahmen dessen, auch außerhalb einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, verpflichtet sein kann.

Das BMAS bestätigt die Auffassung der BA, dass die Förderung schulischer Ausbildungen im begründeten Einzelfall den Handlungsspielraum erweitern, jedoch nicht grundsätzlich über § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ins Leistungsportfolio Einzug erhalten.

Nr. 8: Ergänzung von Besonderheiten der EGZ-Förderung im Anschluss an eine Reha-Ausbildung

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) redaktionell angepasst und um folgende wesentliche Änderungen ergänzt:

- Nr. 5: Klarstellung zur Vertragsgestaltung betrieblicher Phasen von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX
- Nr. 7: Ergänzung um das Budget für Ausbildung
- Nr. 8: Ergänzung bzgl. Maßnahme-/Einrichtungsbetreuung

Aktualisierung zum 20.04.2018

Nr. 4: In VerBIS ist keine Auswahl der Förderkategorie mehr erforderlich.

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Aktualisierung zum 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst. Darüber hinaus wurden folgende wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung der Fördermöglichkeit von Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter als Alternative zur WfbM
- Aktualisierung und Ergänzung der rehaspezifischen Aspekte in Bezug auf die Weiterbildungsprämie einschließlich des Bescheidzusatzes

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 117 SGB III Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
 - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder
 - b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen oder

2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

2In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich werden von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder anderen Leistungsanbietern nach den §§ 57, 60, 61a und 62 des Neunten Buches erbracht.

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	6
2.	Besondere Einrichtungen und Leistungen	6
3.	Fördervoraussetzungen	7
4.	Fördergrundsätze.....	7
5.	Betriebliche Phasen von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX.....	8
6.	Förderung von schulischen Ausbildungen und Studium	9
7.	Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sowie das Budget für Ausbildung	10
8.	Übergreifende Aspekte zu Maßnahmen nach § 117 SGB III	10



Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 117 Abs. 1 SGB III beschreibt nochmals den Nachrang der besonderen Leistungen gegenüber den allgemeinen Leistungen (vgl. Grundsatz im § 113 Abs. 2 SGB III). Zudem werden die Voraussetzungen für die Förderung mit besonderen Leistungen geregelt und die in Betracht kommenden Leistungen bzw. Einrichtungen benannt.

(2) Alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen, bedürfen einer Zulassung nach § 176 Abs. 1 SGB III. Eine Maßnahmezulassung gem. § 176 Abs. 2 SGB III ist nicht erforderlich. Sie findet nur für Förderinstrumente Anwendung, bei denen die Förderzusage über einen Gutschein erteilt wird.

Trägerzulassung

2. Besondere Einrichtungen und Leistungen

(1) Die besonderen Leistungen werden (abweichend zu den allgemeinen Leistungen) in besonderen Einrichtungen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III oder in Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III, die auf die besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen ausgerichtet sind, durchgeführt.

(2) Besondere Einrichtungen sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gem. § 51 SGB IX. Hierzu gehören Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Es handelt sich um „ultima ratio“-Einrichtungen. Dies bedeutet, dass im Vorfeld zu klären ist, ob der Bedarf mit vergleichbarer Wirksamkeit auch in ambulanter, teilstationärer oder betrieblicher Form erbracht werden kann. Nur wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Maßnahme in einer Einrichtung im Sinne des § 51 SGB IX in Betracht. Mit diesen Einrichtungen führt die BA Preisverhandlungen.

Einrichtungen gem. § 51 SGB IX

(3) Maßnahmen, die auf die besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen ausgerichtet sind, sind derart konzipiert, dass sie für den besonderen Unterstützungsbedarf eine entsprechende technische, sächliche und infrastrukturelle Ausstattung, den notwendigen Personaleinsatz und die methodisch angepasste Ausrichtung bei der Maßnahmendurchführung bieten. Die Maßnahmen werden in der Regel wohnortnah erbracht. Die Beschaffung erfolgt in Anwendung des Vergaberechts.

Rehaspezifisch aus- gestaltete Maßnah- men

(4) § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB III eröffnet die Möglichkeit Förderbedarfe zu decken, wenn allgemeine Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen. Dadurch können behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwände, insbesondere sonstige Hilfen gem. § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX, bei der Teilnahme an einer allgemeinen Maß-

Behinderungsbe- dingt erforderliche Mehraufwände



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

nahme gewährt werden. Diese Zusatzförderung setzt allerdings voraus, dass die Grundförderung als allgemeine Leistung im Rahmen der §§ 113 bis 116 SGB III förderfähig ist.

Die Regelung führt nicht zu einer Ausweitung der Leistungsverantwortung für die BA über den rechtlichen Rahmen des SGB III bzw. SGB IX hinaus (Ergänzendes siehe Punkt 6).

3. Fördervoraussetzungen

(1) Leistungen in besonderen Einrichtungen bzw. in rehaspezifisch ausgestalteten Maßnahmen können nur erbracht werden, wenn

- dies wegen Art und Schwere der Behinderung oder
- zur Sicherung der Teilhabe unerlässlich ist (d. h. das Teilhabeziel nur durch diese Förderung erreicht werden kann) oder
- die allgemeinen Leistungen die behinderungsbedingte Ausgestaltung der Förderung nicht bzw. nicht im notwendigen Umfang vorsehen.

(2) Die Fachdienste der BA sollten eingeschaltet werden, um Feststellungen insbesondere zu folgenden Aspekten zu erhalten:

**Einschaltung
Fachdienste**

- Inwieweit das Maßnahmeziel wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Teilhabebedarfes voraussichtlich nur unter Einsatz anderweitig nicht gegebener besonderer pädagogischer/sozialpädagogischer Hilfen erreicht werden kann (d. h. die Maßnahme auf die speziellen Bedürfnisse ausgerichtet ist) oder
- es während der Maßnahme bspw. begleitende medizinische, psychologische oder soziale Dienste oder pflegerische Betreuung bedarf (d. h. der Besuch einer Reha-Einrichtung ggfs. mit Internat notwendig wird).

Im Vorfeld der Einschaltung des ÄD wird eine Beratung durch den Fachdienst empfohlen.

4. Fördergrundsätze

(1) Für den Einsatz von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind - abgeleitet aus der rechtlichen Systematik (§ 113 i. V. m. § 117 Abs. 1 SGB III) und der geschäftspolitischen Ausrichtung der BA - folgende Fördergrundsätze maßgeblich:

- Allgemeine Maßnahmen sind rehaspezifischen Leistungen vorrangig, wenn der individuelle Förderbedarf damit abgedeckt werden kann.
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen möglichst im Betrieb bzw. mit hohen betrieblichen Anteilen durchgeführt werden, da



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

die Chancen auf dauerhafte Beschäftigung höher sind, je betriebsnäher Ausbildung und Qualifizierung erfolgen.

- Eine Maßnahme erfolgt nur dann in einer Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 51 SGB IX, wenn der individuelle Förderbedarf über die Angebote und Möglichkeiten einer ambulanten rehaspezifischen Maßnahme hinausgeht.

(2) Der individuelle Förderbedarf als Basis für die Auswahl der geeigneten individuellen Förderung ist von der/dem Beraterin/Berater Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (im Folgenden Reha-Beraterin/Reha-Berater) zu entscheiden, entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Zu berücksichtigen ist hierbei immer auch der Grundsatz von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Förderung.

(3) Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich eine gestufte Form der Leistungserbringung:

- Die individuelle Bedarfssituation kann mit den (Regel-)Leistungen des SGB III (§§ 115-116 SGB III) abgedeckt werden.
- Die individuelle Bedarfssituation erfordert die Teilnahme an einer rehaspezifisch ausgestalteten Maßnahme § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III, die wohnortnah erbracht wird.
- Wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges ist die Teilnahme in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation unerlässlich § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III.

5. Betriebliche Phasen von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX

(1) Die Unerlässlichkeit der Ausbildung/Umschulung durch eine Einrichtung gem. § 51 SGB IX muss sich in einer Dominanz der Durchführung der Maßnahme in der Einrichtung niederschlagen, die durch externe Qualifizierungsanteile lediglich ergänzt wird. Dementsprechend soll die Dauer von externen Qualifizierungsanteilen grundsätzlich bei allen Maßnahmentypen die Hälfte der Gesamtmaßnahmedauer nicht überschreiten.

**Dominanz der
Durchführung in der
Einrichtung**

(2) Externe Qualifizierungsanteile sollen im Regelfall – die individuelle Eignung vorausgesetzt – ab dem 2. Ausbildungsjahr durchgeführt werden. In den ersten sechs Ausbildungsmonaten ist eine externe Durchführung aufgrund des Personenkreises nicht zugelassen. Bei Vorliegen der Eignung kann im Einzelfall nach Abstimmung der Einrichtung mit der/dem Reha-Beraterin/Reha-Berater bereits ab dem 7. Ausbildungsmonat der Übergang in eine betriebsnahe Ausbildungsform erfolgen.

Externe Qualifizierungsanteile



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Bei entsprechend großen Entwicklungsfortschritten kann die Ausbildung/Umschulung im Einzelfall auch länger betriebsnah durchgeführt bzw. ein Wechsel in die kooperative Ausbildungsform zugelassen werden. Dabei soll der Wechsel des Leistungserbringers vermieden werden, um durch gleichbleibende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten.

Wechsel der Ausbildungsform

(4) Ein Wechsel der Ausbildungsform ist durch die zuständige Agentur für Arbeit zu genehmigen. Voraussetzung ist, dass die mit der betroffenen Einrichtung geschlossenen vertraglichen Voraussetzungen dazu explizit eine Regelung vorsehen (u. a. mit der Folge der Herabsetzung des Monatskostensatzes). Der zuständige Operative Service BAB/Reha ist mittels einer neuen Reha 104 über den Zeitpunkt des Wechsels und den neuen Monatskostensatz umgehend zu informieren.

(5) Bei Ausbildungen wird – die Eignung der Rehabilitandin bzw. des Rehabilitanden vorausgesetzt – grds. im gesamten Ausbildungsverlauf der Übergang in eine betriebliche Ausbildung angestrebt. Sofern ein Wechsel in betriebliche Ausbildung gelingt, hat die Einrichtung die vertragliche Verpflichtung, eine Nachbetreuung der betrieblichen Ausbildung für sechs Monate sicher zu stellen, sofern der bzw. die Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb dem zustimmen.

6. Förderung von schulischen Ausbildungen und Studium

(1) § 117 Abs. 1 Satz 2 SGB III eröffnet die Möglichkeit, in besonderen Einrichtungen Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung zu fördern.

(2) Die Förderung einer **schulischen Ausbildung** ist **nur** möglich, wenn für den Menschen mit Behinderung die Teilnahme an dieser Maßnahme wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges notwendig ist und die Ausbildung notwendigerweise in einer Reha-Einrichtung nach § 51 SGB IX erfolgt.

Schulische Ausbildung

D. h. bei schulischen Ausbildungen gilt es zunächst zu prüfen, ob nicht eine (inklusive) Ausbildung außerhalb einer Reha-Einrichtung (z. B. an einer Berufsfachschule) möglich ist. Ist dies zu bejahen, ist im Hinblick auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ggf. in Kombination mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung, zu beraten. Die Förderung des Besuchs der Berufsfachschule fällt nicht in die Zuständigkeit der BA.

(3) Die für die BA maßgeblichen Rechtsgrundlagen lassen eine Finanzierung von Hilfen bzw. erforderlichen Assistenzleistungen zum Absolvieren von schulischen Ausbildungen nicht losgelöst von der Förderung der schulischen Ausbildung (als Maßnahme) zu. D. h. die BA kann solche Leistungen als Bestandteil der Teilnahmekosten nur

Abgrenzung zu Leistungen zur Teilhabe an Bildung



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

erbringen, wenn sie auch für die Maßnahmeförderung der schulischen Ausbildung an sich zuständig ist.

Sofern während einer **nicht** durch die BA geförderten schulischen Ausbildung der isolierte Bedarf an behinderungsbedingt erforderlichen Hilfen entsteht, kommt lediglich eine Förderung durch einen anderen Rehabilitationsträger als die BA in Frage, der nach § 6 i. V. m. § 5 Nr. 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen kann – i. d. R. Träger der Eingliederungshilfe oder Träger der Jugendhilfe.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX) wurden als eigene Leistungsgruppe mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt. Diese Leistungen umfassen u. a. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung, zur Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

(4) Die Ausführungen zur Förderung einer schulischen Ausbildung gelten analog für die Förderung eines Studiums außerhalb einer Reha-Einrichtung.

Studium

7. Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sowie das Budget für Ausbildung

§ 117 Abs. 2 SGB III stellt klar, dass Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in anerkannten WfbM und bei anderen Leistungsanbietern ausschließlich nach §§ 57, 60 und 62 SGB IX erbracht werden. Diese Klarstellung greift auch für das Budget für Ausbildung, welches ausschließlich nach § 61a SGB IX erbracht wird.

8. Übergreifende Aspekte zu Maßnahmen nach § 117 SGB III

(1) § 117 Abs. 1 SGB III ermöglicht zusätzlich zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Berufsvorbereitungsmaßnahmen die Förderung von „behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildungen“. Diese Grundausbildungen – mit einer Dauer von bis zu einem Jahr – wenden sich insbesondere an blinde und gehörlose Menschen.

Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung

(2) Maßnahmen sollen entsprechend der unter Punkt 4 beschriebenen Grundsätze vorrangig wohnortnah bzw. betriebsnah durchgeführt werden. Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges erforderlich ist, kann auch eine internatmäßige Unterbringung für die Teilnahme in Betracht kommen.

Erfordernis einer internatmäßigen Unterbringung

(3) Abweichend von den allgemeinen Leistungen können behinderte Menschen im Rahmen von rehaspezifischen berufsvorbereitenden Maßnahmen auch gefördert werden, soweit die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO hergestellt werden soll.

Vorbereitung auf Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42rHwO



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Die Abwicklung der Maßnahmekosten obliegt dem jeweils zuständigen Operativen Service AMDL.

(5) Teilnehmer an rehaspezifischen Maßnahmen nach §§ 117 ff. SGB III haben bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen Anspruch auf rehaspezifische Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 118 SGB III).

(6) Während einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 117 Abs. 1 SGB III (Reha-Ausbildung) besteht ein versicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis zwischen dem jungen Menschen mit Behinderungen und dem Träger der Maßnahme (Bildungsträger oder Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX).

Abweichend zu den Fachlichen Weisungen zum Eingliederungszuschuss §§ 88 - 92 SGB III (Stand 01.01.2020) besteht im Anschluss an eine kooperative Reha-Ausbildung in folgenden Fallgestaltungen kein genereller Förderungs Ausschluss für einen Eingliederungszuschuss:

- Wechsel des Kooperationsbetriebs ab dem letzten Ausbildungsjahr
- Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO („Werker-“ bzw. „Fachpraktikerausbildung“) und Einstellung als Fachkraft beim vorherigen Kooperationsbetrieb.

In beiden Fallgestaltungen kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass durch die Vorbeschäftigung tatsächlich keine Minderleistung (mehr) vorliegt, die über den üblichen Rahmen einer Einarbeitung hinausgeht. Über die Notwendigkeit des Eingliederungszuschusses ist jeweils nach den Gegebenheiten und Notwendigkeiten im Einzelfall zu entscheiden.

(7) Die im Rahmen des § 131a SGB III eingeführte Weiterbildungsprämie findet auch für rehaspezifische berufliche Weiterbildungen Anwendung (gem. § 114 i. V. m. § 117 SGB III), die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Die Fachlichen Weisungen FbW sind analog anzuwenden; im Folgenden werden nur Besonderheiten bei der Abwicklung von rehaspezifischen Weiterbildungen dargestellt.

Die Auszahlung der Weiterbildungsprämie erfolgt durch den Operativen Service Team AMDL (unter der Finanzposition 3-681 01-00-4633 bei den folgenden Kontierungen: HV 2320 TV 0017).

Die Teilnahme an einer prämienfähigen Weiterbildung wird von der/dem Reha-Beraterin/Reha-Berater in der Stellungnahme „Reha 104“ (im Feld „Ergänzende Angaben“) bestätigt.

Der Operative Service Team BAB/Reha nimmt auf dieser Basis in den Bewilligungsbescheid folgenden Textbaustein zur möglichen Zahlung einer Prämie auf:

Abwicklung Maßnahmekosten

**Ausbildungsgeld/
Übergangsgeld**

**EGZ im Anschluss an
eine Reha-Ausbildung**

**Weiterbildungsprämie nach § 131a
SGB III**



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

„Sie nehmen an einer beruflichen Weiterbildung teil, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Bei einer erfolgreichen Zwischenprüfung im Rahmen einer Umschulung erhalten Sie eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro. Voraussetzung ist, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Zwischenprüfung festgelegt ist. Für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen bzw. der Externen-/Nicht-schülerprüfung wird eine Prämie in Höhe von 1.500 Euro gewährt.

Den Antrag auf eine Weiterbildungsprämie erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit. Diesem Antrag sind Nachweise der zuständigen Stellen (Kammern) über die jeweils erfolgreich absolvierte Prüfung beizufügen.“

Dieser Bescheidzusatz ist als optional auswählbarer, zusätzlicher Textbaustein im Bewilligungsbescheid integriert.

Wird die Leistung in Form eines Persönlichen Budgets erbracht und besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld, so muss die/der Reha-Beraterin/Reha-Berater eine entsprechende Information auf Basis des Textbausteines an den behinderten Menschen erteilen.

Die Nachweispflicht liegt alleine bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer. Der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung (oder bei Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung der erste Teil der Abschlussprüfung) oder einer Abschlussprüfung kann formlos über die Vorlage einer Zeugniskopie erfolgen oder durch Aushändigung des entsprechenden Antragsvordrucks (Vordruck BA I FW 226) unterstützt werden. Für rehaspezifische Weiterbildung ist zu berücksichtigen, dass vor dem Ausdrucken des Antrages die eAkte-Eigenschaften abgeändert werden und statt dem Aktentyp 1.002 (FbW) der Matrixcode auf den Aktentyp 1.003 (Abg/Übg) ausgezeichnet wird.

Bei Eingang des Nachweises wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Operativen Service Team AMDL in COSACH die Prämie erfasst und die Zahlung durch Übergabe an ERP veranlasst. Ein Bescheid zur Zahlung der Weiterbildungsprämie wird nicht erstellt.

(8) Die Qualität der Leistungserbringung hat maßgeblichen Einfluss auf die Wirkung und damit das Ziel einer dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben. Für die federführende Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und die Nachhaltung der Dienstleistungsqualität ist für jede Maßnahme bzw. Einrichtung (gem. § 51 SGB IX) eine betreuende Fachkraft zu bestimmen. Näheres zu den Aufgaben der maßnahme- bzw. einrichtungsbetreuenden Fachkräfte wurde im Kontext des Trägermanagements geregelt.

**Anpassungsbedarf
bei den eAkte-Eigen-
schaften**

**Qualitätssicherung/
Maßnahme- bzw.
Einrichtungsbetreu-
ung**



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(9) Die BA hat ein hohes Interesse daran, die Qualität von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, insbesondere die Transparenz über die Geschäftsbeziehungen zu erhöhen und eine Vergleichbarkeit der Dienstleistungsqualität bei Leistungserbringern gewährleisten zu können, hat die BA ein Trägermanagement AMDL eingeführt. (Näheres siehe Weisung und Information vom 20.01.2017 – „Einführung eines Lieferantenmanagements (LM) in der Bundesagentur für Arbeit“).

Trägermanagement